

**Wahlkreis 15**

**Briefwahlvorstand 9001:            Britz, Liepe, Oderberg**

**Briefwahlvorstand 9002:            Chorin, Hohenfinow, Lunow-Stolzenhagen,  
Niederfinow, Parsteinsee**

## **1. Mitglieder des Briefwahlvorstandes und ihre Aufgaben**

Der Briefwahlvorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- a) Briefwahlvorsteher (m/w/d) und stv. Briefwahlvorsteher
  - verteilt die Aufgaben unter den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes
  - weist diese auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und auf Verschwiegenheit hin
  - gibt Bereitschafts- und Schnellmeldungen an das Wahlbüro durch
  
- b) Schriftführer (m/w/d) und stv. Schriftführer
  - wird vom Wahlleiter ernannt, bei Bedarf kann aber der Briefwahlvorsteher aus der Reihe der Beisitzer den Schriftführer bzw. den Stellvertreter benennen
  - hilft bei der Vorbehandlung der Wahlbriefe (öffnen, entnehmen von Wahlschein und Stimmzettelumschlag, einwerfen des ungeöffneten Stimmzettelumschlags in Wahlurne)
  - zählt die gültigen Wahlscheine
  - füllt die Niederschrift und die Schnellmeldung aus
  
- c) Beisitzer (m/w/d)
  - hilft bei der Vorbehandlung der Wahlbriefe (öffnen, entnehmen von Wahlschein und Stimmzettelumschlag, einwerfen des ungeöffneten Stimmzettelumschlags in Wahlurne)
  - zählt Stimmzettel mit aus

### **Anwesenheitspflichten des Briefwahlvorstandes:**

- a) während der Wahlzeit bis 18:00 Uhr:  
ab Beginn der Arbeitsaufnahme nach Festlegung durch den Wahlleiter (16:00 Uhr)  
mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder die Stellvertreter
  
- b) ab 18:00 Uhr: Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses:  
möglichst alle, mindestens jedoch 5 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter

### **Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes:**

- a) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst
  
- b) während der Wahlzeit bis 18:00 Uhr:  
durch mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter
  
- c) bei Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses:  
möglichst durch alle, mindestens jedoch durch 5 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter

*Hinweis:* Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers oder seines Stellvertreters ausschlaggebend. Das bedeutet, dass sich der Briefwahlvorsteher auf keinen Fall der Stimme enthalten darf.

## 2. Vor 18:00 Uhr: Vorbereitung der Ergebnisermittlung

### Grundsätzliches:

- a) Der Briefwahlvorstand beginnt seine Tätigkeit am Wahltag gegen 16:00 Uhr.
- b) Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.
- c) Zum Nachschlagen: Liegen die „Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände“ vor? In dieser Broschüre sind die aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Wahl – Brandenburgisches Landeswahlgesetz und Brandenburgische Landeswahlverordnung - enthalten.
- d) Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine wurde übergeben
- e) Entgegennahme der Wahlbriefe von der Wahlbehörde
- e) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine ist vorhanden
- f) alle wichtigen Rufnummern der Wahlbehörde liegen vor

### Ablauf der Tätigkeiten vor 18:00 Uhr:

- a) Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.
- b) Danach: Öffentliche Versiegelung der Wahlurne durch den Briefwahlvorsteher.
- c) die Arbeitsaufnahme des Briefwahlvorstandes bzw. die ordnungsgemäße Vorbereitung ist der Wahlbehörde zwischen 16:00 und 16:30 Uhr zu melden
- d) Liegen die Vordrucke zur Wahl Niederschrift und für die Schnellmeldung vor?
- e) Vorbehandlung der Wahlbriefe (bei jedem Wahlbrief einzeln vorzunehmen):
  - Ist der Wahlbrief äußerlich unversehrt, verschlossen und gibt es keinen Verdacht auf merkwürdigen Inhalt
  - Öffnen des äußeren Umschlags
  - Entnehmen von Wahlschein und verschlossenem Stimmzettelumschlag
  - Prüfen des Wahlscheins auf seine Gültigkeit (WK 15, Unterschrift vorhanden, mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine abgleichen)
  - bei zweifelsfrei gültigem Wahlbrief: Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Urne werfen
  - gültige Wahlscheine sammeln
  - enthält ein Wahlbrief mehrere Wahlscheine, so müssen auch die gleiche Anzahl an Stimmzettelumschlägen enthalten sein, ansonsten ist der Wahlbrief zurückzuweisen

Zurückweisungsgründe: siehe separate Information zur Behandlung von Wahlbriefen

### **Wichtig: Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt!**

Hinweis: Alle auch noch später (vor 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde eingegangene) dem Briefwahlvorstand zugeleitete Wahlbriefe werden entsprechend behandelt.

Hinweis: Gibt es Bedenken bei einem Wahlbrief, muss der Briefwahlvorstand über seine Zulassung oder Zurückweisung gesondert beschließen. Der Beschluss ist auch in die Wahl Niederschrift einzutragen.

*Sicherung einer störungsfreien Ergebnisvorbereitung:* Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum z.B. für aktuelle Rundfunk- oder TV-Berichte sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahme: Es liegt das Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder deren Ton aufgenommen werden soll, vor.

Bei störendem Verhalten von Personen darf der Briefwahlvorstand von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

### **Landeswahlgesetz § 34 Öffentlichkeit**

(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung untersagt.

(3) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

Der Wahlvorstand soll dabei ruhig und bestimmend auftreten, nicht provozieren lassen; im Notfall die Polizei rufen.

Wahlbeobachter: diese haben nur das Recht, Beobachter im Wahllokal zu sein ohne den Wahlvorgang zu behindern oder zu stören; Fragen an die Wähler sind außerhalb des Wahlraumes und auch außerhalb des Bannkreises durchzuführen

### **3. Ab 18:00 Uhr: Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

Die Wahlurne wird auf Unversehrtheit überprüft, geöffnet und vollständig geleert.

Danach erfolgt die Ergebnisermittlung (ausschließlich durch die Mitglieder des Briefwahlvorstandes).

#### **3.1 Zählung der Briefwähler**

- Die ungeöffneten Stimmzettelumschläge werden gezählt.
- Parallel dazu: Zählung der Wahlscheine
  
- Ergebnis: Die Summe der Stimmzettelumschläge und der Summe der Wahlscheine müssen übereinstimmen.
- Wenn sich Differenzen ergeben, wird ein zweites Mal gezählt. Bleibt es bei den Differenzen, so gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne als die verbindliche Zahl der Wähler
  
- Zahl in die Niederschrift eintragen:  $B = B1$
  
- Öffnen der Stimmzettelumschläge
- Entnahme der Stimmzettel (enthalt ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, so ist das zu vermerken; enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese dem Stimmzettelumschlag beigefügt und die Erst und Zweitstimme als ungültig gezählt (jeweils 1 Stimme)

#### **3.2 Auszählung der abgegebenen Stimmen**

*Erster Arbeitsgang:* Bildung von 4 Stimmzettelstapeln

1. Stapel: Gültige gleichlautende Stimmzettel

Bei diesen Stimmzetteln sind Erst- und die Zweitstimme für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden.

2. Stapel: Gültige, nicht gleichlautende Stimmzettel

Auf diesen Stapel gehören auch Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme abgegeben und zweifelsfrei gültig ist und die jeweilige andere nicht abgegeben worden ist

3. Stapel: Ungekennzeichnete und im Ganzen ungültige Stimmzettel

4. Stapel: ggf. zweifelhafte Stimmzettel

Für die Stimmenauszählung WICHTIG: Alle Zwischensummen sind zu ermitteln und Felder ohne Zahlenangaben sind mit „0“ auszufüllen.

Bitte verwenden Sie die Auszählanleitung und die dazugehörige Erfassungstabelle

*Zweiter Arbeitsgang:* Auszählung von Stapel 1

- Gültige gleichlautende Stimmzettel werden nach Parteien sortiert und entsprechend gestapelt.
- jeder Stapel wird geprüft und gezählt.
- Die Ergebnisse werden in die Tabelle der Schnellmeldung bzw. Niederschrift/ eingetragen: in Spalte ZS I/ab Zeile D1 und in Spalte ZS I/ab Zeile F1

ZS I/D = Zwischensumme der Erststimmen  
ZS I/F = Zwischensumme der Zweitstimmen

Hinweis:  $ZS\ I/D = ZS\ I/F$

*Dritter Arbeitsgang:* Auszählung von Stapel 3

- Ungekennzeichnete und im Ganzen ungültige Stimmzettel werden geprüft und gezählt
- Das Ergebnis wird in die Spalten ZS I/C und ZS I/E eingetragen (Zeile C und E)

Hinweis:  $ZS\ I/C = ZS\ I/E$

*Vierter Arbeitsgang:* 1. Auszählung von Stapel 2

- Gültige, nicht gleichlautende Stimmzettel werden geprüft, nach der Zweitstimme sortiert und gezählt.
- Die Ergebnisse werden in Spalte ZS II/ab Zeile F1 eingetragen.
- Stimmzettel mit Erststimme, jedoch ohne abgegebene Zweitstimme werden gezählt:  
= ungültige Zweitstimmen (Zeile E, Spalte ZS II)

*Fünfter Arbeitsgang:* 2. Auszählung von Stapel 2

- Nunmehr alle gültigen, nicht gleichlautenden Stimmzettel nach der Erststimme neu sortieren und zählen.
- Die Ergebnisse bei Erststimmen in die Spalte ZS II ab Zeile D1 eintragen
- Stimmzettel mit Zweitstimme, jedoch ohne abgegebene Erststimme werden gezählt:  
= ungültige Erststimmen (Zeile C, Spalte ZS II)

*Sechster Arbeitsgang:* Auszählung von Stapel 4

- zweifelhafte Stimmzettel werden einzeln geprüft
- Zu jedem Stimmzettel muss ein Beschluss gefasst werden:
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettels notiert und später in die Niederschrift mit Nummern eingetragen.

Diese Ergebnisse werden in die Spalte ZS III/Erststimmen ab Zeile D1 und Spalte ZS III/Zweitstimmen ab Zeile F1 eingetragen.

*Siebter Arbeitsgang:* es werden folgende Summen gebildet:

- insgesamt ungültige Erststimmen = Spalte C
- insgesamt ungültige Zweitstimmen = Spalte E
- gültige Erststimmen der Spalten ZS I, ZS II, ZS III
- gültige Zweitstimmen der Spalten ZS I, ZS II, ZS III
- gültige Stimmen der einzelnen Wahlkreisbewerber (D1 bis D7)
- gültige Stimmen der einzelnen Parteien (F1 bis F14)

Die Summen der Erststimmen (Zeile D, ZS I + ZS II + ZS III) insgesamt werden gebildet:  
Summe der Erststimmen aller Parteien (Zeile D, Spalte insgesamt von Zeile D1 bis D7)  
*Hinweis:* Die beiden Summen müssen übereinstimmen

Die Summen der Zweitstimmen (Zeile F, ZS I + ZS II + ZS III) insgesamt werden gebildet:  
Summe der Zweitstimmen aller Parteien (Zeile F, Spalte insgesamt von Zeile F1 bis F14)  
*Hinweis:* Die beiden Summen müssen übereinstimmen

Kontrollrechnung

Summe der Erststimmen (gültige Stimmen D insgesamt + ungültige Stimmen C insgesamt)

=

Summe der Zweitstimmen (gültige Stimmen F insgesamt + ungültige Stimmen E insgesamt)

Nach der zweifelsfreien Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt die mündliche Bekanntgabe im Wahllokal durch den Briefwahlvorsteher

### 3.3 Durchgeben der Schnellmeldung

Nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahllokal durch den Briefwahlvorsteher erfolgt sofort die Übermittlung der Schnellmeldung per Boten (Wahlvorstände im Rathaus) an die Wahlleitung.

Die Uhrzeit der Übermittlung ist zu vermerken und an wen die Übermittlung erfolgte, ebenso ist durch den Übermittler zu unterschreiben

### 3.4 Erstellen der Niederschrift

Die Wahlniederschrift wird nach der Schnellmeldung in Ruhe zu Ende ausgefüllt. Es ist darauf zu achten, dass das Wahlergebnis in der Briefwahlniederschrift und Schnellmeldung übereinstimmt.

Die Niederschrift ist von **allen** Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben. Es werden mindestens 5 Unterschriften benötigt. Verlässt ein Briefwahlvorstandsmitglied vor dem Erstellen der Niederschrift aus persönlichen Gründen den Wahlraum, so ist ein entsprechender Vermerk vorzunehmen.

### *Anlagen zur Wahl Niederschrift*

Der Wahl Niederschrift werden beigefügt:

- Stimmzettel, über die gesondert beschlossen wurde (Stapel 4) sind mit lfd. Nr. auf der Rückseite zu kennzeichnen, ebenso die Entscheidung und durch die Wahlvorsteher gegenzuzeichnen
- Wahlscheine, über die gesondert beschlossen wurde sind mit lfd. Nr. auf der Rückseite zu kennzeichnen, ebenso die Entscheidung und durch den Briefwahlvorsteher gegenzuzeichnen
- Schnellmeldung

## 2. Abschlussarbeiten

Am Schluss werden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Pakete mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen (Erststimme) geordnet und gebündelt sind (= max. 7 Pakete)
- b) Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (=max. 14 Pakete)
- c) ein Paket mit den ungültigen/ungekennzeichneten Stimmzetteln

diese Pakete sind zu versiegeln und mit dem Namen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Namen des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen.

- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln
- f) alle sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenstände/Unterlagen

An den Beauftragten der Wahlbehörde werden sämtliche Unterlagen und Pakete wie folgt übergeben:

- die Schnellmeldung
- die Briefwahl Niederschrift mit Anlagen (Stimmzettel, über die gesondert beschlossen wurde, Wahlscheine mit Beschluss)
- die einbehaltenen Wahlscheine
- die Pakete wie vorab beschrieben
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

Die Übergabe der Wahlunterlagen erfolgt an die Wahlleitung durch den Briefwahlvorsteher bzw. den Stellvertreter. Bei der Übergabe bitte noch an die **Unterschrift vom Übergabenden auf der Briefwahl Niederschrift** denken.

Nun ist die Wahlhandlung beendet und der Wahlraum ist vom Briefwahlvorsteher bzw. dem Stellvertreter, einem beauftragten Beisitzer oder einem anderen Verantwortlichen zu verschließen.